

Stand: 20.10.2015

Würselener Sportverein 2016 e.V.

Satzung

01.01.2016

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- 1.1 *Der Verein trägt den Namen „Würselener Sportverein 2016“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Er wird in der Satzung als der „Verein“ bezeichnet.*
- 1.2. *Sitz des Vereins ist Würselen.*
- 1.3. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- 1.4. *Der Verein führt die Tradition des Würselener Turnvereins 1872 e.V. und des Eisenbahner Sportvereins 1928 Würselen e.V. fort.*

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*
- *Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport*
 - *regelmäßigem Trainingsbetrieb*
 - *Veranstaltung von und Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen*
- 2.2. *Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 3.2 *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 *Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Dazu muss ein Aufnahmeantrag gestellt werden.*
- 4.2. *Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Er kann ohne Begründung abgelehnt werden.*
- 4.3. *Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.*
- 4.4. *Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Tod oder der Auflösung des Vereins.*
- 4.5. *Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich und muss einen Monat vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle erklärt sein.*
- 4.6. *Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ehrenrat muss zur Beratung hinzugezogen werden.*
- 4.7. *Der Beschluss wird wirksam mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss.*
- 4.8. *Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr.*
- 4.9. *Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten.*

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. *Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.*
- 5.2. *Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen.*
- 5.3. *Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.*

§ 6 Struktur des Vereins

- 6.1 *Der Verein gliedert sich nach Sportabteilungen.*
- 6.2. *Die Gründung oder Auflösung einer Sportabteilung beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands.*
- 6.3. *Die Sportabteilungen verwalten sich im Rahmen einer Abteilungsordnung selbst.*

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 *Die Organe des Vereins sind:*
- a) *Vorstand*
 - b) *Mitgliederversammlung*
 - c) *Jugendversammlung*
 - d) *Sportabteilungen*

§ 8 Vorstand

- 8.1. *Vorstand besteht aus dem:*
- a) *Geschäftsführenden Vorstand*
 - b) *Erweiterten Vorstand*
- 8.2 *Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem:*
- a) *Vorsitzenden*
 - b) *Geschäftsführer*
 - c) *Schatzmeister*
 - d) *2. Vorsitzenden*
- 8.3. *Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:*
- a) *Jugendwart*
 - b) *Wart für Öffentlichkeitsarbeit und Medien*
 - c) *den Sportwarten und deren Stellvertreter*
- 8.4 *Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß §26.2. BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.*
- 8.5. *Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in den geraden Kalenderjahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.*
- 8.6. *Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben.*
- 8.7. *Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands erhalten einen Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen. Bei besonderer Belastung können die Mitglieder des*

Vorstands darüber hinaus eine Vergütung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

- 8.8. *Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:*
- a) *Erstellen einer Geschäftsordnung*
 - b) *Erstellen eines Finanzplans*
 - c) *Außenvertretung des Vereins*
- 8.9. *Der geschäftsführende Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zu einem vom Vorstand zu beschließenden Betrag tätigen.*

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. *Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand in den ersten vier Kalendermonaten einzuberufen.*
- 9.2. *Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.*
- 9.3. *Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.*
- 9.4. *Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.*
- 9.5. *Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:*
- a) *Wahl eines Schriftführers*
 - b) *Entgegennahme der Vorstandsberichte*
 - c) *Wahl des Vorstandes*
 - d) *Entlastung des Vorstandes*
 - e) *Wahl des Ehrenrats*
 - f) *Wahl der Kassenprüfer*
 - g) *Erstellung einer Beitragsordnung*
 - h) *Satzungsänderungen*
 - i) *Auflösung des Vereins*
 - j) *Sie hat das Recht, Vorstandsmitglieder bei schweren Verstößen des Amtes zu entheben und neue zu wählen.*
- 9.6. *Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr. Die Stimme muss persönlich abgegeben werden.*
- 9.7. *Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.*
- 9.8. *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*
- 9.9. *Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.*

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.*

10.2. *In schwerwiegenden Fällen und bei Nichtbeachtung der Satzung durch den Vorstand hat der Ehrenrat das Recht und die Pflicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.*

10.3. *Im Übrigen gilt §9 sinngemäß.*

§ 11 Sportausschuss/Sportabteilung

11.1. *Die Sportabteilungen des Vereins werden durch die Sportausschüsse vertreten. Die Sportausschüsse sind die Führungsorgane der Sportabteilungen.*

11.2. *Die Sportabteilungen des Vereins führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die ihnen zufließenden Mittel des Vereins.*

11.3. *Die Sportabteilungen geben sich eine Abteilungsordnung im Rahmen dieser Satzung.*

11.4. *Einem Sportausschuss gehören mit Sitz und Stimme an:*

- a) *Sportwart*
- b) *Vertreter des Sportwarts*
- c) *Übungsleiter*

11.5. *Der Sportausschuss wählt einen Sportwart und einen Vertreter. Beide müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.*

11.6. *Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Sportwart geleitet, bei seiner Abwesenheit von seinem Vertreter. Sind beide Ämter nicht besetzt, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.*

§ 12 Ehrenrat

12.1. *Der Ehrenrat ist ein unabhängiger Ausschuss zur Entscheidung von Rechts- und Ehrenfragen.*

12.2. *Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder in den Ehrenrat. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verein innehaben. Die Wahl gilt für sechs Jahre.*

12.3. *Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden.*

12.4. *Der Ehrenrat hat das Recht an jeder Vorstandssitzung beratend teilzunehmen. Er wird zu jeder Vorstandssitzung unter Vorlage der Tagesordnung eingeladen.*

12.5. *Der Ehrenrat hat die Aufgaben:*

- a) *Meinungsverschiedenheit und Streitfälle zu schlichten,*
- b) *Ausschlussverfahren von Mitgliedern zu begleiten.*

§ 13 Kassenprüfer

13.1. *Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.*

13.2. *Die Kassenprüfer kontrollieren jährlich die Kassengeschäfte auf die rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit und berichten der Mitgliederversammlung.*

13.3. *Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.*

13.4. *Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich einen Vertreter.*

13.5. *Die Kassenprüfer und der Vertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.*

§ 14 Vereinsjugend

- 14.1. *Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs.*
- 14.2. *Die Vereinsjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel des Vereins.*
- 14.3. *Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung.*

§15 Satzungsänderung

- 15.1. *Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
- 15.2. *Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.*

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1. *Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
- 16.2. *Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.*
- 16.3. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Würselen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.*
- 16.4. *Im Falle einer Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Sportverein fällt das Vermögen an den neu entstandenen Fusionsverein. Im Falle einer Angliederung an einen anderen gemeinnützigen Sportverein fällt das Vermögen an den aufnehmenden Verein. In beiden Fällen ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.*

§ 17 Datenschutz

- 17.1. *Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die notwendigen persönlichen Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist verpflichtet diese Daten vertraulich zu behandeln. Der Verein veröffentlicht Daten nur, soweit sie für die Organisation und die Öffentlichkeitsarbeit notwendig sind. Jedes Mitglied hat das Recht dem zu widersprechen.*